

Sonnabends, den 28 Augustus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unser allergrädigsten Königs und Herrn allergrädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



35.

Handwritten signature or note in brown ink, possibly reading 'H. v. S. v. S. v. S.'

Wochentlich-Stettinische
Trag-u. Anzeigungs-Sachrichten.

Worauf zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen, verlohnen, ankufen, oder gekoblen worden: Deseu werden so fern ansehest diese Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbste zu vergeben haben: Frewer eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Breuden etc. etc. Zuletzt findet sich die Wiers Probt und Fische Taxe, nebst dem wochentlichsten Preis der Wolls und des Schweißes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abegangenen und angetommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll zu Stettin eine Parthey von circa 300 Dröbst alten Franzweinen, den 2ten Septembris, per modum auctionis verkauft, auch nach Dinstagen 6 u 9 monatliche Zeit zur Zahlung dabey accordiret werden. Die Weine seyn von perfecter Qualit, mehrtheils von dem Gewächse de Anno 1729, und sehr viele noch älter. Drey Toga vor dem Verkauf seyn dieselbe auf dem Rosen Garten in dem D rönischen Stifts Keller zu probiren, und wird dardelbst auch die Auction gehalten. Weit se Rahtelcht davon also der Wäcker Stolgruburg, der auch erdicht, auswärtige Commissiones zu besorgen.

Es ist zur Verancklung dieser von denen Herren Landräthen von Freyberg und Dübner hinterlassen juristischen, physikalischen, theolozischen und andern Büchern, Terminus auf den 20ten Septembr. c. angesetzt, und belieben sich die Käufer sodann des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr, in des gedachten Herren Landraths von Freybergs Hause zu Stettin in der großen Dohm-Strass einzufinden, und für beide Verabhandlung der zuersehenen Bücher zu gewärtigen. Der Catalogus ist bey dem Notario Wagnere in der Fuhre-Strass abgehoben.

1.) Das von dem seligen Herren Landrath von Freyberg hinterlassene, in der großen Dohm-Strasse belegene Vorder- und Hinter-Haus, ist taxiret 3075 Rthlr. und darauf im zweyten Termin geboten 1200 Rthlr. und auf die Epochen 23 Rthlr. 2.) Die Lohndung auf dem Torney ist taxiret 817 Rthlr. und darauf geboten 1230 Rthlr. 3.) Die Lohndung auf dem Schänckchen feste belegen, ist nach der jetzigen Pensions a 5 pro Cent gerechnet 108 Rthlr. werth, bestehet nach Anzeig des Pächters in einer halben Dase, und ist darauf 40 Rthlr. 125 Rthlr. 4.) Die Wiese in der Schwandt, ist nach der Miete a 5 pro Cent gerechnet 130 Rthlr. werth, und darauf geboten 130 Rthlr. 5.) Die Wiese am Damschen Stein-Damm zur rechten Hand, ist nach der Miete a 5 pro Cent gerechnet 40 Rthlr. werth, und sind darauf geboten 40 Rthlr. 6.) Die zwey Wiesen am Damschen Stein-Damm linker Hand, sind nach der Miete gerechnet 160 Rthlr. werth, und ist darauf geboten 170 Rthlr. Zur Verkaufung dieser liegenden Gründe ist der dritte Terminus auf den 6ten Septembr. c. angesetzt, und belieben sich die Käufer des Morgens um 8, und Nachmittags einzufinden. Ingleich soll auch ein Diamontener Ring, so 60 Rthlr. taxiret worden ist, zwey Gold-Ringe, zwey halbe Chaisen, ein großes Weißzeug-Spind, und eine silberne Uhr veranckelt werden.

Das von dem seligen Bürger und Hofensitzer Notarien Hinterlassene, in der Branngießler-Strasse belegene Vorder- und Hinter-Haus, ist 1587 Rthlr. taxiret, und sind darauf 1200 Rthlr. geboten. Der dritte Terminus wird hiemit auf den 7ten Septembr. c. angesetzt, und belieben sich die Käufer sodann des Morgens und Nachmittags in dem Notariats-Hause einzufinden. Wie denn auch in diesen und denen folgenden Tagen eine Quantität Seide, Wolle, Awtin, Garn, von allerhand Couleuren, Band, andere Hofensitzer Waaren und Handwerkszeug, worunter drey Band-Müsslen, wie auch Bret-Stellen, und andere Handwerks veranckelt werden sollen.

By dem Kaufmann George Wiroin in des großen Dohm-Strass, ist sechs gelbe Polleinische May Zucker, in halbe Tomen, so netto von 120 Pfund, und Viertel-Sonnen von 60, bis 70 Pfund wiegen zu haben; Die Liebhaber belieben sich in seiner Wohnung zu melden, und Handlung zu richten. By dem Königl. Hof-Notarischen Rector, sind viel D. uno feine Ost-Indische Teller auf Commission abgesetzt; Wer davon was verlanget, kan solche um billigen Preis bekommen.

2. Sachen so außershalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl. sogenannte Erbs-Mühle zu Gollnow, an den Meißelbächen erbt, und eigentümlich verkauft werden solle, und zu dem Ende vor die hiesige Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Termin Licitationis auf den 20ten August, den 23ten Septembr. und 1ten Octobr. c. anberaumet; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so Willen haben, diese Mühle an sich zu kaufen, sich in den angelegten Terminen allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Rath ad Protocolum geben, und in ultimo Terminu zu gen ürtigen, daß diese Mühle plus Licitane bis auf Königl. Approbation zuerschlagen werden solle. Signatur Stettin den 7ten August 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Nachdem die Königl. Amts-Wasser-Mühle bey Roggarden, die Schmilz-Mühle genannt, an dem Meißelbächen erbtlich veräußert werden soll; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich diejenigen, welche Lust bezeigen, solche Mühle zu kaufen, sich in Termino den 19ten August, 1ten und 23ten Septembr. a. c. allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, Vorzugs um 9 Uhr, entweder per Mandatarium, oder in Person, einzufinden und Handlung zu sehen können, da dann dreienhals, welscher die beste Conditiones offeriret, zu gewarten hat, daß ihm die Mühle zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 7ten August 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam Hans Ehenreich von Gliden, dessen Gut Stennewitz, und das darzu gehörige Vorder- Christiendörff, imgleichen die Glas-Hütte, sämtlich im Landbergischen Kreise belegen, von der Rumarischen Administration zum Verkauf angeschlagen worden. Das Gut Stennewitz ist 4609 Rthlr. und das Vorwerk Christiendörff 13020 Rthlr. 4 Gr. taxiret. Die Glas-Hütte aber trägt jährlich 1078 Rthlr. Diejenigen nun, welche selbige zu verkaufen Lust und Willen haben, haben sich den 13ten Septembr. den 13ten Octobr. und sonderlich den 13ten Novembri a. c. vor der Rumarischen Regierung zu Pötschen zu stellen, 16: Gebot zu thun, plus licitane; aber sodann der Adjudication zu gewärtigen. Ehesten den 26ten Julii 1751.

Reumatische Realierungs-Corpsie allhier.

Als in denen zu erblicher Verkauftung, der im Amte Gultstow belegenen Hendenhagenschen Winb-
Wähle, angelegte newere Licitation-Terminen kein annahmlicher Käufer sich gefunden; So werden
hienit anderwältige Termini Licitationis auf den 2ten Augusti c. den 28ten ejusdem, und 17ten Septem-
ber c. angeleget; und können diejenigen, so diese Wähle zu kaufen Lust haben, sich in besagten Terminen,
besonders im letztern Allhier Vormittags um 9 Uhr melden, ihren Voth ad Protocolum geben, und ge-
wärtigen, daß solchane Wähle plus Licitationi zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 2sten Julii
1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Es ist bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung, in Sachen des Ceres-Receptoris Mols-
denpauer, wider den von Gantzen ein Bauerhof in dem Dorfe Sellin, Greiffenbergischen Ceßtes, welchem
ein Untertan, David Kroha, bewohnt, nachdem derselbe auf 230 Rthlr. taxiret, subhastret, und wie
die zu Stettin, Greiffenberg und Cammin affixirte Proclamae belegen, Termini Licitationis auf den 14ten
Juli, 14ten Julii und 2ten Septemb. c. angeleget. Solchemnach haben sich die Licitanten alsdenn zu
gestellen, und der Weisbiethende nach Vorschrift der Ordnung die Addition zu gewarnt. Signatum
Stettin den 30ten April. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
Es ist bey der Königl. Regierung in Sachen des Procuratoris Fisi Schumann, wider den von
Somnis in Ragmersdorf, das Gut Ragmersdorf, in Unter Pommern im Vorderen Cesse belegen, nach-
dem es mit allen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten auf 6404 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. taxiret worden,
ad hactum aestim. et sind Termini Licitationis auf den 6ten Septemb. 11ten und 20ten Octobr. a. c.
angeleget, wie die zu Stettin, Anclam und Lohes, mit der Lore affixirte Proclamae belegen. Es ist bey
dem Guthe ein besonder Herrschaftlich Wohnhaus, fünf Bauern, wovon vier Natural-Dienste thun, Krug,
Fischerey, Mühlung und andre Regalien, und der Weisbiethende hat in ultimo Termino die Addition zu
gewarnt. Signatum Stettin den 19ten Julii 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.
Von Gottes Gnaden Wfr. Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm.
Reichs Erbs-Cammerer und Churfürst etc. Kögen hienit männiglich zu wissen, was man den Hauptmann
Gertold von Lützen, für sich und seinen jüngsten Bruder, das dritte Antzweil in Wapstow, an den Major
Graf von Wünderow verkauft, und selbigem nach seiner Anzeige, von denen Gebrüdern von Lützen ihr
Lehnrecht c. hiet worden. Da aber der Käufer annoch ein Residium auf das Kauf-Prectium stulzig
schließen, und der Hauptmann von Lützen darauf bey Unserm Hofgerichte zu Eßlin geklaget, auch die
Immision in das verkaufte Gut erhalten, solches auch taxiret worden, und Lüzere nunmehr um Sub-
hastation dieser Stücke angefallen, Wir auch solchem Suchen, da keine Agnati von dem Major Graf von
Wünderow in diesem Guthe fürhonden seyn sollen, Raum und Statt gegeben; So suchhastren Wir und
Kellen zu männiglich selten Kauf mehr gedachtes des Major Graf von Wünderow drittes Antzweil in Wap-
stow, so nach der aufgenommenen Lore sub A an Lühnung, Wüßhand, stehenden Penningn, Jurisdiction,
Jahrs-Gerechtigkejt, Fischerey, und andere Regalien, nach Abzug der Onerum auf 1070 Rthlr. 14 Gr.
gewürdiget, und in Anschlag gebracht, auch dergestalt nach dem publi. ao vom 27 Junii 1751. festgesetzt
worden; Etitren und laden auch dazumal, welche solch Antzweil Gutthes zu erlauben belibien möchten,
den 13ten Augusti, 10ten Septemb. und 15ten Octobr. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie,
daß dieselben in ansehung Terminis vor Unserm Hofgerichte hieselbst erwidern, auf das Gut gedrig
bieten, und den Kauf schlüssen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino solches Gut dem Weis-
biethenden zu verschlagen, und nachmal niemand weiter dagegen abhiet werde. Damit nun dieses zu jeders
manns Wissensdast desto besser gelangen möge, so soll hiedon ein Proclamae allhier zu Eßlin das andere zu
Stolpe, und das dritte zu Lubowen affixiret, auch solches denen Stettinischen Int. Ligen: 6 Wogen interest
werden. Signatum Eßlin den 14ten Julii 1751.

(L. S.)

W. v. v. Elmman, W. v. Präsident.

Wey dem Stadt Gerichte zu Stargard, sollen ad instantiam Creditorum, des Apotheker David
Blindowen beyde Häuser, wovon das große nach Abzug der Onerum publicorum auf 2518 Rthlr. 18 Gr.
4 Pf. das kleinere aber auf 548 Rthlr. gerichtlich taxiret worden, neist der dabey befindlichen Oecien, welche
auf 898 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf. die Vasa, Repositoria, und Schinladen aber auf 127 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. in
summa auf 1096 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. gewürdiget, an den Weisbiethenden verkauft werden, wozu Ter-
mini auf den 13ten Julii, 10ten Augusti und 2ten Septemb. c. anberaumet; Wer nun Belibien hat,
eines oder das andere dieser Häuser, mit der Oecien, oder besonders zu kaufen, der belibie sich in erwöh-
nten Terminis bey hiesigem Stadt-Gerichte zu melden, sein Gehoth ad Protocolum zu geben, und zu ge-
wärtigen, daß im letztem Termino dem Weisbiethenden sofort der Zuschlag geschehen soll.

Erhalten Bürgermeister und Kaufmann Sveringen zu Polzin nachgelassene Frau Witwe und Kin-
der, sind willens, wegen ihrer sämptlichen Auseinandersetzung, und da der Frau Wittwen bey ihren ver-
storbenen Mann, und damit verknüpften schwächlichen Constitution, zu schwer fallen will, den Handel weis-
ter vorzunehmen, alle ihre Moe- et Immobilia, als Häuser, Aecker, Wiesen, Schwinde, Gärten, samt dem
Ersam-Lahden, Wein-Keller, Vieh, Instrumenta predialia, festzuschlagen; Sothe sich jemand finden
das große Haus am Markte mit dem Ersam-Lahden und Wein-Keller, worauf ohnet ein Privilegium pra-
vative habet, zusammen zu nehmen, desgleichen auch ein und ander Stück, von denen obigen Häusern,
Schwin-

Schennhöfen, Scheunen, auch zur Zeit noch in der besten Cultur sich befindenden Acker, Wiesen und Gärten zu verhandeln, der beliebe sich bey dem Herrn Bürgermeister Reinhold in Cötrin, oder bey dem Herrn Secretario Thibault zu Eßlin zu melden, und zu gewarten, daß mit ihm Handlung geflossen, und auch billige Conditiones eingegegangen werden sollen.

By dem Staats-Berichte in Stargard, sollen drei verstorbenen Pösementer Eimerfeld in der Mühlen-Strasse, und am Salz-Wärde bekräme beyde Häuser, davon das erste, welches zu zwey Wohnungen abgetheilt, auf 914 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf. und das kleinere auf 266 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. in Summa auf 1210 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. nach Abzug der Onoraria zehmet worden, zu Versteigerung beyer Creditors zum Verkauf werden, wozu Termin auf den 21ten Septembr. 8ten und 20ten Octobr. c. angesetzt worden. Wer demnach Verliehen hat diese Häuser zu kaufen, der kan sich in gemeldten Terminis vor dem Staats-Berichte stellen, sein Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dem solche sofort zugeschlagen werden sollen.

In Grestow an der Tollense will der Bürger und Schmied Meister Bartel Christoph Weyher, einen Morcan Acker im Troß, zwischen Verkäufen, und dem Acker Koch verkaufen; Wobey dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

In Grestow an der Tollense wird der Herr Obrist-Lieutenant de Chastor, seinen daselbst nahe am Demminischen Thor gelegenen Garten, an den Meistbietenden verkaufen. Es sind dazu der 11te, 18te und 25te Septembr. c. anberaumet an welchem Tage sich die Käufer daselbst Vormittags um 9 Uhr in der Noth's-Stube einschreiben, und erwaitern können, daß der Garten dem Meistbietenden für baare Bezahlung, jedoch mit Raubhabition des Herrn Eisenhümmers eingeschlagen werden soll.

Als auf Veranlassung des Königl. Hup-ten Collegii, seligen Majors von der Streithorst Kindern zugehöriges Sachen, an Silber, Zinn, Kupfer, Kupferger, einige Kleider, und allershand Feinens Zeug den 27en Septembr. auf dem Königl. Hofgericht hieselbst, an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird solches hiernur wiederum öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so etwas von diesen Sachen erhandeln wollen, sich bemeldeten Tages an dem bestimmten Orte um 8 Uhr Vormittags einschreiben, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung die Sachen zugeschlagen werden sollen.

Die vermittelte Frau Bürgermeistern Hollagen zu Jacobshagen, ist genehmen, mit Consens der Weyher Minder ihrer Kinder, ihr sogenanntes rothes Haus, über dem Bach bey der Mühle belegen, worin zwey Stuben, 9 erkohlende Kammern, Keller, Scheune u. d. Stallung, auch den dazu gehörigen Kech und Baum-Garten hinter dem Hause zu verkaufen; die Liebhaber können sich also bey der Frau Bürgermeistern Hollagen zu Jacobshagen melden, und Handlung pflegen.

Es ist die Witwe Nadelosen zu Stargard genehmen, ihre daselbst habende liegende Gründe, an den Meistbietenden zu verkaufen. Solchge bestehen in zwey Häusern, wovon das erste in der Wollwebers-Strasse, und das andere vor dem Hirschischen Thor in der Finen-Strasse belegen. Imgleichen eine halbe Hufe Landes, und drey Wörbe-Länder. Wie denn auch dieselbe Wollweber hat, ein in der Wollwebers-Strasse gelegenes Hänggen zu verkaufen; Die Herren Liebhaber können sich also bey der Frau Eigentümern melden, die Gelegenheit besehen, und mit derselben Handlung pflegen.

In Priesenhagen sind drei daselbst verstorbenen Bartsels-Herrn, Georgs Lähden Sen. hinterlassene Acker-wälder, ihres verstorbenen Waters und respective Schwaigers Waters, hinterlassene Moere-Immobilien, an den Meistbietenden zu verkaufen. Diese bestehen in einem Wohnhause, nebst dem darin befindlichen Wein- und Weinweins-Kessel, auch andern dazu gehörigen Geräthschaften. In demselben sind drey gute Wälder, wovon zwey mit Steine, und der dritte mit Viehholz belegen, und daher besonders zum Holz-machen eypiret sind. Auf dem Hofe ist gute Aussicht, Stallung, und ein anderer Bannnen. Imgleichen sind daru vier und ein halber Morcan Hauswiese belegen. 2.) Eine Hufe Landes, nebst denen dazu gehörigen Brüländern, in allen dreym Feldern, so mit oder ohne Winter-Aussaat überlassen werden soll. 3.) Eine Scheune, so mit Stiegen bedeckt. 4.) Zwey Pferde, und Wogens, nebst Pferde, und andern dazugehörigen Stiehlen und Acker-Geräth. Wer demnach Lust und Verliehen hat, diese Moere-Immobilien einzusehen, oder aber allent auf sich zu verhandeln, derelche kan sich bey dem dortigen Fischer-Meister Durcken, als einem Not-Erben, melden, und mit demselben Handlung pflegen; ihm denn solch nach erfolgter Approbation E. Edl. Rath's erbt und eiaenthümlich zugeschlagen werden sollen.

3. Sachen so ausserhalb Steffin verkauft worden.

In Storgard hat des seligen An. Christian Schwafens Witwe, an ihren Sohn, An. Christoph Schowheit, Bürger, Kaufmann und Doctor daselbst, ihr auf dem grossen Ballt zwischen der Jungfer Wohnen, und dem Bacher Meister Johann Daniel Thibault innen liegendes Wohnhaus, dilliges Land und Weinweins-Wälder, verkauft. Da nunmehr ein gerichtliche Kaufbrief ausserfertiget, die Verlassung hiessigen Verlassungs-Tag ertheilt werden soll; So wird solches Königl. Verordnung gemäß hiermit kund gemacht.

4. Sachen so außershalb Stettin zu verpachten.

Als in Verpachtung der Becker-Mahl- und Schneide-Mühle zu Pöswald anverweiliger Termin Licitation auf den 14ten, 17ten und 21ten Augusti a. c. von hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer angeisset worden; So wird dem Publico solches hiedurch beandt gemacht, und können dienselben, welche diese Mühlen in Pacht zu nehmen willens sind, sich in denen angezeigten Terminen außier einfinden, ihre Conditiones ad Protocolum geben, und hiernächst gewärtigen, daß mit demjenigen der die besten Conditiones offeriret, und gültige Caution bestellen wird, der Verpachtung halber entreezet, und die auf Königl. allergnädigste Approbation geschlossen werden solle. Signaturum Stettin den 6ten Augusti 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen Cammer.

Zu Faulen-Berg, welsch eine halbe Meile von Woskow, und zwey Meilen von Frenenwalde belegen, sollen des wohlbeliebten Herrn Obrist-Lieutenant von Weyhers Güther, so hieselb 226 Rthlr. reines Geld getragen, auf Marien 1752. anderweit verpachtet werden, und haben die etwanigen Pächter sich bey der vermittelten Frau Obrist-Lieutenantin von Weyhern, zu Faulen-Berg, oder dem Herrn Lieutenant von Petersdorff, zu Jacobsdorf zu melden. Den 6ten Septembris, aber in des Seruandrii Michaelis Wohnung zu Stargard sich einzufinden, und ihre Offerte ad Protocolum zu geben, da denn mit dem Weißstehenden ein Contract geschlossen werden soll.

Dem Publico wird hiedurch nachdrücklich notificiret: welschergestalt mit Ablauf des 1751 ten und 52. Jahres, die Allgemeynliche Stadt-Regelung außer Pacht, und offen kommet; mit hin gegen kommende Hermitatis an einen Liebhaber anverweilt auf gewisse Jahre in Pacht gegeben werden soll. Wie nun bey gedachter Stadt-Regelung cum annexis ein tüchtiger Messer, bey vernünftiger Wirtschaft sein Ansehen men reichlich fördern kan, und sonst mit vielen Gemächlichkeiten versehen ist; Als hat derjenige, welcher in dieser Particular und Enterprisse Lust und Begehren tragen möchte, sich in Zeiten zu Pachtstunde, oder bey dem Contable Dirigente und Camerario im Hause zu melden, und sollen auf diesen Fall der zu enterpreirenden Pachtung die Anschläge und der wahre Ertrag demselben ersucht, und vorgelegt, dessen Wohl und Conditiones nichterschieden, und zur Approbation der Vericht erstattet, nach Eingangs derselben aber gedachte Regelung cum Inventario übergeben, und ein gehöriger Pacht-Receß darüber expediret werden.

Des würdlich Gehelinten Excc.-Ministri und Pommerschen Ober-Präsidenten Herrn von Grumbow Excellenz, sind also vier, dero in Hinter-Pommern, im Stodischen Ephe belebene Luzzowische sämtliche Güther, so in lauter Revenuen bestehen, zu einer General-Verpachtung anzustehen. Die Vorwerder sind insgesamt mit tüchtigen Archendatoribus versehen, und es sind überall die nöthigen Inventaria vorhanden; Sothe jemand zu dieser avantageulien General-Pacht ein V. lieben tragen, und entweder dierhalb febere Caution machen, oder aber eine halbjährige Prænumeracion der einzuvernehmenden Archenden ansehen kan, so kan sich derselbe in Luzzow bey Sr. Excellenz selbst melden, da denn demselben alle Anschläge sowohl von dem Vorwerder, als auch der Frau und Brautweib-Verweiner, und denen übrigen schönen Bezallen vorgelegt werden sollen, und die neue General-Pacht schon auf künftigen Michael ihren Anfang nehmen kan.

Es wollen die Herren Vormünder, seligen von Flemming zu Trebenow, nachgelassener Söhne, daß Gut Trebenow gegen künftigen Marien 1752. anderweitig, entweder auf drey oder sechs Jahre verpachten, so wie solches der selige von Flemming genuset hat. Es befinden sich bey diesem Guthe an die 300. Scheffel Roggen-Akssaat, Fischerey und andere Herrlichkeiten, auch soll dem Verwalter die Mühlen-Pacht zugeschlagen werden; Wer also hiezu Begehren hat, kan sich in Termino den 22ten Septembris, in Trebenow einfinden, und seinen Vericht thun, hiernächst aber gewärtigen, daß es plus licitanti sofort zugeschieden werden soll. Der Anschlag ist bey den Herren Vormündern, dem Herrn Lieutenant von Paulsdorff zu Paulsdorf, und dem Herrn von Koppel zu Chinnow nachzusehen.

Das Gut Schwenitz, bey Busch, soll verarrendiret werden; Wer Begehren hat solches zu arrendiren, kan sich bey der vermittelten Frau Hauptmannin von Kleissen, zu Schwenitz, oder bey dem Herrn Bürgermeister Schaubitz in Busch melden.

Bürgermeister und Rath der Stadt Greiffenberg, findet für nöthig, daß die darsige Stadt Waage an den Weißstehenden auf eine jährliche Arrende zu verpachten worden, dahero dieselbige zur öffentlichen Licitation feil gestellt wird, und werden desfalls der 6ten, 16ten und 27ten Septembris zu Terminen angezeiget. Wer also Will sein dazu zu sezen, kan sich in demselben Tagen darselbst zu Pachtstunde einstellen, und soll in dem letzten Termino solches dem Weißstehenden auf sechs Jahr zugeschieden werden. Und diener zur Nachricht, daß alle Leinwand- und Handels-Waare, wovon die Königl. Accise das Dritte zu heben hat, darauf müssen gezeugt werden, und darüber keine Privat-Waagen gültig seyn.

Des Herrn Lieutenanten von Scheel, wollen dero Gut, klein Lintbusch, so eine Meile von Pritzberg, aber Maria Werand anno 1752. anderweit verpachten; und haben die etwanigen Pächter sich bey dem Herrn Capitän von Braunstam, zu Jagow, oder dem Herrn Pastor Wodmer zu Pitzowitz, oder dem Seruandrii Michaelis zu Gierard zu melden, und darselbst die nöthige Particular einzusehen. Den 7ten October, 1751. aber weller alle, so dieses Gut in Arrende zu nehmen Lust haben, begehren, sich zu Pitzowitz auf dem Weder einzufinden, da dann mit demjenigen, so die beste Sicherheit bestet, ein Contract geschlossen werden soll.

chowische Antheil Guttes in Mögeln, an den Capitain Rabutiden Regiments, Adam, Georg von Nächst, für 4000 Rthlr. wie der copyrl. hiebey angeheftete Kauf-Contract sub C. mit mehrern besaget, veräußert, mit allem dinstlicher Witte, daß Wir, wie in gedachtem Kauf-Contract stinckret, zu des Käufers desto mehrer Sicherheit die etwaigen Creditores und übrigen Lehnsfolger, per edictales zu citiren allernächst gerühn mögen. Wenn wir nur solchem Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hienit und Kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier in Eölin, das andere zu Eölin, und das dritte zu Stolberg affigret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Lehnsfolger ad relucendum, euch die Creditores aber, daß ihr eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere re rechtliche Weise, zu verficien vermöget, ad acta angelet, auch den 6ten Septemb. vor Unserm Hofe Gerichte allhier sub pena praclus. persona und unanschießlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zu iustificirung eurer Forderungen, sodann in Originali producirt, gültliche Handlung pfüget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntnis gemaket, sub combinatione, daß ihr auf den nicht Erscheinungs-Fall, mit euren respective Forderungen und Lehns-Recht, von dem mehr erwehnten Barckchowschen Antheil-Guttes in Mögeln, abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen anfezset werden. Wornach ic. Signatum Eölin den 27ten May 1731.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichtes-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus et proximioribus agnatis, so an Christoph Heintich von Wandemere, oder dessen Antheil Lehn Gut in Kuckow und Beckel einig Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß und süßen euch hienit zu wissen, wie daß der Hauptmann Peter Denning Erdmann von Wandemere, Forcadischen Regiments, heimlich copyrlichen anliegens den Supplicat allhier angeleget, was massen er vom gedachten Christoph Heintich von Wandemere, sein Antheil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel, wie der den 20ten Martii e. d. behalt erdichtete, und gleichfalls copyrlich hiebefolgende Kauf-Contract sub A. mit mehrern besaget, für 4000 Gulden, oder 2666 Rthlr. 16 Gr. durch seine Bevollmächtigte, den Obrist von Wandemere zu Nels, und ten von Herin zu Gadowon erhandelt, und zu seiner desto mehrern Sicherheit nöthig erachtete, die etwaigen Creditores et proximiores agnatos, ad respectiva liquidandum et exercendum jus protimiseos per Edictales citiren zu lassen, mit alle lerant-hängiger Witte, daß Wir solche zu ertheilen, allernächst gerühn möchten. Wann Wir nun solchem Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier zu Eölin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawa affigret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficien vermöget, ad acta angelet, auch den 8ten Octobr. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena praclus. persona und unanschießlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zu Justificirung eurer Forderungen und Näher-Rechts, sodann in originali producirt, gültliche Handlung pfüget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntnis gemaket, sub combinatione, daß ihr auf den nicht Erscheinungs-Fall, mit euren respective Forderungen, und Näher-Recht, von dem Antheil Lehns Gut in Kuckow und Beckel abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen anfezset werden soll. Wornach ic. Signatum Eölin den 30ten Junii 1732.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichtes-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. Entbieten denen Wesen, Unsern lieben Oetrenen dem Geschlechte derer von Wanteffel, so an dem Guthe Heyde ein Jus feudale Protectionis, oder sonst eine Ansprache zu haben vermeinen, imgleichen sämtliche Creditorkibus der von Waffowen, Unsern Gruß und süßen euch hiedurch zu wissen, wie daß der Hofgerichtes-Advocatus Woldenshaner, ur communis Mandatarius im Wunsse Supplicat allhier angeleget, wie daß, da nunmehr die Reclamation von dem dazu verordnet getwesenen Commisarius, wegen des Guttes Heyde, übergeben, er nöthig finde, die Lehnsfolger ad relucendum pro proteo aklimaro, wie auch alle und jede Creditores edictaliter citiren zu lassen, mit allerunterhängiger Witte des Guttes Heyde geschehen, und dasselbe an Lehnung, Saaten, Viehstand und Fischerey, nach Abzug der Onerum, laut ankommenlassen, und in Abschrift sub B hiebey gefügten Taxe auf 3488 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. gewühliget, und in Nachschlag gebracht worden, die getethene Edictales erkannt haben; So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamaris, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch

ob ihr das Buch D'Hyde restituiren wollet, ad Acta erklärt, ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta ansetzet, auch den 2ten Septembr. Schlichtkommand vor Unserm Hofgericht hieselbst und zum Rath der Wälder manuell gestellt, mit ernstlichen Befehl, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genügsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verfahren, da denn in ultimo Termino ihr die L'habfolger, allenfalls das Procurat. ultimatum der 24ten März. 8 St. 8 Pf. vor das Buch D'Hyde, sofort bar zu legen, ihr die Creditores aber in ultimo Termino die Documenta eurer Forderungen in originali zu produciren, darüber mit Supplicat. ad Procuratorem zu verfahren, gültliche Darlegung zu stellen, in Eröffhung derselben aber rechtliche Erläuterung zu gewarten haben, sub comminatione, daß sonst ih. die L'habfolger mit euren L'hab nicht weiter gehöret, sondern daß mit präcluidet, ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebenfalls präcluidet, und euer überhaupt ein ewiges Stillschweigen angesetzt worden soll, damit nur dieses Proclama. zu eines jegl. Recht desto besser werde, so soll davon sinces allhier in Coblenz, das andere zu Schickheim, und das dritte zu Wölschin, affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inseriret werden. Wornach in Planatum Coblenz den 2ten Junii 1751.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs E. G. Kammerer und Churfürst etc. Entbieten allen und jeden Creditors, so an den Hauptmann Georg Ernst von Bonin, einige Ansprüche haben vermeynen, Unten Geruch, und sich zu dem hiezu zu wissen, wie daß der gedachte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copiebild anliegender Supplicat. allhier angesetzt was müssen et sein Buch Bonin, an den Regiments R. th. von Wenden, wie der den 2ten hujus deshalb ertheilte, und gleichfalls copiebild hiezu des 5. stete Contract sub A. mit wechrem besaetz, für 1250 Rthlr. auf 24 Jahr wiederständig verkauft, und 3. stückig ist worden, daß er anfordert Creditores d'habler euren lassen solte, damit selbige von dem Pro. Convento beschreibet werden könnten, mit allenunterstützungen D'hab, daß Wir solte zu ertheilen allerdings geruchen möchten, Wenn Wir nun solchem Su. men statt gesaetz; So allhier und laden Wir euch hiezu mit Kraft dieses Proclama. davon eines allhier zu Coblenz, das andere zu Colberg und das dritte zu Stolp. affigiret werden soll, erüßlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzusetzen und den 1ten Octobr. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena proclaus. verfahren und manuell stellen, oder per Mandat. etc. welche ihr bei demselben ansetzen, und mit zureichender Instruction und Vollmacht zu versehen habet, zum Verhöret derer Stelle die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, daß ihr die Documenta, in deren Entstehung aber rechtlicher Erläuterung abwartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht-Erscheinungs-Fall mit euren Forderungen abweisen, und nachmalig damit nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu richten. Signatum Coblenz den 22ten Junii 1751.

(L.S.) G. v. Eichmann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs E. G. Kammerer und Churfürst etc. Sollen allen und jeden Creditors, so an dem verstorbenen Lieutenant Christian Ludw. von Zastrowen zu Dörfersfelde, einige Ansprüche, oder ein Jus Crediti zu haben vermeynen, hiedurch zu wissen, wasge. Holt nach dem von Unsern hiesigen Puzillen-Collegio in der in Abschrift sub A. hiezu befindlichen Proclama. bey Unserm Hofgericht angezeigt worden, daß per Unternehmung des selbigen Lieutenant von Zastrowen Vermögens-Zustandes, nach dem Proclama. sub B. verurtheilten Ueberschlusse 213 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. mehr Schulden als Güther vorhanden, Wir nöthig gefunden, Concursum ex officio a die obitas zu eröffnen, und deswegen gegenwärtige Edictales an euch erkannt haben. Etlichen und laden euch demnach hiezu ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta ansetzet, auch den 2ten Septembr. a. e. vor Unserm Hofgericht hieselbst und zum Rath der Wälder manuell stellen, und denselben mit genügsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verfahren, in Termino die Documenta in Originali produciren, darüber mit dem zu bestehenden Contract. Acto ad Proclama. verfahren, gültliche Darlegung zu stellen, in Entstehung der Güte rechtliche Erläuterung abwartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch fernmitten Tages nicht erschienen, präcluidet, und in Ansehung des Verstorbenen von Zastrowen Güther und Vermögens, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser werde, so soll ein Proclama. hiezu allhier in Coblenz, das andere zu Balleard, und das dritte zu Beerwolden affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen gehörig inseriret werden. Signatum Coblenz den 2ten Junii 1751.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als der Apotheker David Winbow zu Stargard ad acta angezeigt, wie er bonis cedere wolle, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citiren gebethen, wie auch seinen Bescheid stat gegeben. Solchemnach citiren wir alle und jede Creditores, welche an vorgebadchten Apotheker Winbowen Vermögen einigen Ans und Zusage zu haben vermeinen, a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten, und also der 6te Septembr. c. 2. für den letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit unantadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad acta angezeigt, die Documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eure Forderungen halber mit dem Curatore, und Neben-Creditoren ad Protocolum verfabre, gültige Handlung pfleget, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis, und locum in der ob uffgesetzten Priorität Urtheil geortet. Wir Abiauf des letzten Termin sollen Acta für beschlossenen geacht, und besichtigen, so ihre Forderungen ad acta nicht anmeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Sazes sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach. Signatum Stargard in judicio den 2ten May 1751.

Director und Actor des Stadt-Gerichts daselbst.
 Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Inmehats Stadt Wollin, suchen hiedurch so vermänniglich zu wissen, was massen für kurze Zeit der dasige Bürger und Schläpfer Platzhof, gebürtig aus Strasburg, mit seiner Frauen heimlich davon gegangen, nachdem selbige vorher viele Schulden contrahiret, dergestalt das Sufficientia honorum nicht fürhanden, einseitlich der Concur unmedelich ist; dens noch aber und weil insonderst inner Creditores die Güte versucht werden soll, und dazu Termini auf den 7oten huius, 2oten Augusti, und 10ten Septembr. c. anberaumet worden; So werden alle und jede Creditores, ex quoacque capite sie auch zu fordern haben, hiemit citiret, in denen angezeigten Termin zu Rathshaus Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Creditum anzugeben, solches rechtlicher Art nach zu justificiren, und gewärtigen, daß die Güte mit allem Fleiß tentiret, in Entscheidung derselben aber Concurus erdsennet, und weiter der Gebühr nach verfabren werden soll. Dem entwidlenen Debitori Platzhof aber wird hiemit aufgegeben, sich mit seiner Frauen zu stellen, und in terminis datis meliori modo, cum Creditoribus sich abzufinden.

Demnach auf Veranlassung des Königlich Pappillen-Collegii zu Köslin, und ad instantiam des Herrn Drithsch-Wachmeister von Schneles, die seinem Sohne Herrn Leopold Paul von Schneles und dessen Großväterlich Verlassenschaft, des wohlseelen Heren Keises-Commissarii Franzen zu esfallene Häuser in Stargard, als das ehemahlige Dietrichsche in der Mühlen-Strasse belegene Pats, welches nach Abzug derer Onerum publicorum auf 1095 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. des Buchsenmacher Valentin Dingin Hans in der breiten Strasse, deducis deducendis auf 477 Rthlr. 16 Gr. und des Buchmacher Hundrock am Rosenberge gelegene Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 184 Rthlr. 5 Gr. ästimiret worden, an den Weisbietenden gerichtlich verkauft werden sollen, wozu Termini auf den 7ten und 20ten Septembr. und 10ten Octobr. c. 2. vor dem hiesigen Stadt-Gerichte angesetzt. Wer demnach Wellihen hat eines oder das andere dieser Häuser zu kaufen, der hat sich in erwehnten Terminis vor Gerichte zu stellen, sein Geböth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termino dem Weisbietenden solche zugeschlagen werden sollen. Diejenigen Creditores aber, oder wer sonst einise begründete Ansprache an oberwehnte Häuser zu haben vermeinet, es sey ex quoacunque capite es immer wolle, werden hiedurch peremptorie vorgeladen, in erwehnten Terminis zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlich zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß mit Ablauf des letzten Terminis sie damit gänzlich präcludiret werden sollen.

Es verkauft der Müller zu Schwieritz seine Mühle, mit Consens der Herrschaft, an den grossen Stadt-Pöwischen Müller seinem Sohn; Welches hiemit Ködnal. Verordnung gemäß notificiret wird; damit ein jeder, welcher hieran noch etwas zu fordern vermeinet, sich a dato innerhalb vier Wochen deshalb bey dem Herrn von Weßell in Emergito zu melden hat, biweill auf Michaelis das Kauf-Preitium auszuschaltet wird, und man nach verflössener Zeit niemanden weiter dafür wird responsible seyn.

Da zu dem in Concur stehenden Büldnerschen Hause zu Alten-Damm in der Hårstenstrasse liegend, sich noch kein Käufer gefunden; so wird ein abermahliger Termin Subhastationis auf den 20ten Sept. c. angesetzt, ergo quem alle Creditores, so daran eine Ansprache haben, und solche gerichtlich liquidiret, hiemit, und zwar peremptorie citiret werden, coram judicio daselbst zu erscheinen, und der Verhandlung mit bezug zu wohnen, cum comminatione, daß auf des einen oder andern Ausbleiben nicht reflectiret, sondern dens noch liberal verfabren werden soll. Sollte in diesem Termino kein Käufer sich finden, so soll das Haus denen Creditoribus zugeschlagen werden.

Magistratus zu Gatz machet dem Publico bekandt, daß, weil nunmehr Acta Concurfus Creditorum, contra her entwidlenen Antonian Wistre geschlossen, sententia prioritati, auch fol. Acto 72. usque 77. pag. verfl. publiciret, und diese Sentenz vires rei judicate erariffen; So wird Terminus Distributionis auf den 10ten Septembr. c. pro omni und zwar sub prejudicio hiemit angesetzt, und sämtliche Creditores ad-citiret, ihre Jura in Termino prefixo nachzunehmen, und deswegen entweder in Person, oder durch geeignete Vollmacht zu erscheinen, bey ein oder des andern Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß dieser Concur finaliret, und Creditores so sich verpätet, weiter nicht gehört werden sollen.

Der

Der Holzröthler George Sobeland, (welcher ehedem in Janow als Bürger gewohnet, iſo aber ſich auf dem ſogenannten Kubarſchigen befindet,) verkauft an den Edelſindigen Holzröthler Knacken, ſein in Janow habendes Wohnhaus, Scheune, Hofraum, Stallung, Garten und Zubehör, für 142 Rthlr. Und da Terminus zu Bezahlung des Kaufpreiſi auf den 1ten Octobr. a. c. anberaumet; So haben diejenigen, welche an dieſem Hauſe und Zubehör ein Näher-Recht zu haben vermaßen, oder an demſelbigen einige Schuldforderungen haben, ſich mit ihrem Beweiſe ante Terminum, oder allerlängſtend den 1ten Octobr. in Janow zu Rathhauſe zu melden, oder zu erwarten, daß hiemit ſi ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird, das Kaufgeld aber dem Verkäufer verabfolget werde.

In Janow verkauft Johann Zimmermann, mit Genehmigung ſeiner Frauen, ſein Wohnhaus, eine Waſter Kacheln, eine Kachel außer der Waſter, und einem Hoveholz, an den Edelſindigen Bürger und Becker Maſter Keitaln, um und für 440 Rthlr. ſo beſcheidenlich, daß Verkäufer dem Käufer das groſſe Wohnhaus, ſo gleich nach Bezahlung des Kaufſchillinges einräumet, auch den Acker mit dem darin befindlichen Wiſte abtritt, außer dieſem aber die an dem verkauften Hauſe befindliche Wube, neſt einem Stalle, der See-Cavel, denen beyden Cämpen, ſo lange er und ſeine Frau leben, zu ihrem Gebrauche und Nutzung behalten, nach der Verkäufere beyden Ableben, und wenn Käufer von denen iſo lebenden Verkäufern auf ſeine Koſten den Lehen vereint ſtändemäßig beerbigen läſſet, werden die vorbehaltenen Stücke ohnſentgeltlich dem Käufer eingeräumet. Wie nun Terminus zu Bezahlung des Kaufpreiſi auf den 1ten Octobr. a. c. anberaumet; So werden alle diejenigen, ſo an dieſem Verkauf wegen eines Näherrechtes einigen Widerſpruch haben, neſt denjenigen, welchen der ſelbe Johann Kählow auf ſein Haus und Ländereyen ſchuldig geblieben, hiemit citiret, ſich entweder zuvor, oder doch allerlängſtens gedachten 1ten Octobr. auf dem Rathhauſe zu melden, durch hielängliche Beweiſshümer ihre habende Jura oder Anforderungen zu erweiſen, da ſodann nach dem hiemitigen Vorthe die Güte verſucht, rechtlich erkannt, mit erſolgen ſoll, wenn erſtere nicht ſtatt finden möchte. Nach Verſiſſung dieſer Zeit aber, und wenn Terminu ſolutionu verſtiehen, wird niemand mit ſeiner Anforderung weiter gehöret, ſondern einem jeden ein ewiges Stillſchweigen anferlegt werden.

Der Bürger in Wißig Gottlieb Stielz, verlanget die gerichtliche Vor- und Abſaffung von ſeinem halben Hauſe, halben Hofe und halben Garten; Terminus iſt deſſhalb angeſetzt auf den 2ten September; Sollte nun jemand ſeyn, der irgend eine Prätenſion an ſelbigen hätte, derſelbe ſon ſich ſodann zu Rathhauſe Vorraſ 9 Uhr einfinden, und ſeine Sache mündlich proponiren, ſonſt er weiter nicht gehöret werden ſoll.

8. Herrſchaften ſo Bediente verlangen.

Eine gewiſſe Herrſchaft in Stettin, verlanget einen guten Diener, ſo bereits bey Herrſchaften gedient, der herrſchaftliche Dienſte völlig kundig iſt, und Accuſara ſeines guten Verhaltens, der Treus, Verſchwiegenheit, Gehorſams, und Nützlichkeit vorzuzeigen im Stande iſt, und dabey mit Accommodirung der Prungen ſich zu behelfen weiß, auch bereits ſchon mit Herrſchaften auf Reiſen geweſen, und alſo die Vorſtändtelt, ſo auf ſolchen erfordert werden, bereits acquiret hat. Sollte ſich nun bezugleichen irjo einer in Stettin befinden, Herren-ſos ſeyn, und wieder bey guter Herrſchaft in Dienſte treten wollen, der ſon ſich auf das forderſamſte bey dem Herrn Doct: Erllichen melden.

9. Perſonen ſo entlaufen.

Es iſt des Herrn Decani von Pläßen Hochwürden, bey dero Abweſenheit in Stettin, der Jäger Caſpar Göttcher, welcher einen grünen Ueber-Koch trägt, auch die auf den Armen und Krogen mit Gold ſetzte neue Livree, eine Platte ſeines Heren, und den mit Gold umraffeten Hut bey ſich hat, in der Nacht, zwifchen dem 1ten und 2ten Auguſt entwichen, und die Nacht darauf iſt ihm der Unterthan Adam Datz welcher bey Sr. Hochwürden für Reich-Knecht gedient, und einen blauen Ueber-Koch trägt, und gleichfalls die mit Gold beſetzte blaue Livree, und einen damit eingefaſſten Hut mitgenommen hat, vermuſtlich auf Antrieh ledert der Welbe Perſonen ablaet. Es werden alſo alle und jede Hoſe und niedere Dientleuten angelegentlich erſucht, dieſe beyden Flüchtlinge, ſo bald ſie ſich betreten laſſen ſolten, anzuhalten, und unter ſichere Verwahrung, an den Syndicum des Dohm-Capitulz Cammin abliefern zu laſſen, da denn die geüblichen Reverſales ſofort ertheilet, und die Unkoſten dandbarlich erſattet werden ſollen. Der Jäger hat ſchwarze Haare, der Reich-Knecht aber ſchwarze Haare, und beyde ſind von kleiner Statur und unterſt. Der Jäger hat braune Augen, und ſiehet ſchwartzlich aus, der Reich-Knecht aber iſt pockenarbt.

10. Gelder ſo zinſbar ausgethan werden ſollen.

Beß dem Reichen Kaſten in Anſehen 400 Rthlr. parat; Wer ſolche gegen die gewiſſe Sicherheitz zinſbar anleihen geſonnen, beſuche ſich deſſhalb bey dem Waſſerſtr daleß zu melden.

Den der Wittwen-Casse des Rügenwaldischen Synodi, sind 100 Rthlr. Capitel vorräthig, so flacker sollen ausgethan werden; Wer sichere Hypoth. que bestellen, auch Consensum Consistorii herbey schaffen kan, hat sich deshalb bey dem jeglichen Provisore E. Willern, Prediger zu Petzebozen, im Rügenwaldischen Synodo, zu melden.

Es liegen 300 Rthlr. Runder-Gelder bey dem Herrn Rath Weissen bereit, welche gegen landtliche Pfänder ansetzen werden sollen; Wer nun Lust und Verlehen hat, diese Silber an sich zu nehmen, und sichere Hypothecane darauf bestellen kan, derselbe beliehe sich entweder bey dem Königl. Papp- u. Collegio zu Stettin, oder bey dem Herrn Rath Weissen, als Curatore, zu melden.

Es wird hiermit zu wissen gethan, daß 300 Rthlr. Runder-Gelder sollen jindbar angesetzt werden; Wer dieselbigen beliebet, und die erste sichere Hypothek bestellen kan, der hat sich bey die Vormünder, als bey dem Bürtler Ephraim Engel, und bey dem Hautschmieder Johann Eichardt zu melden, und tan solches gleich in Empfang nehmen.

Bev diesen Knopsischen Vormündern, dem Eschler Meister Rolle, und dem Brandt-Intendenten Schilde, stehen 350 Rthlr. Runder-Gelder zur jindbaren Bekärtigung parat; Wer die gehörige Sicherheit geben, und den Consens eines iohsamten Wapen-Raths herbey schaffen kan, wolke sich dleserhalb bey den genannten Vormündern melden, die das Geld nach bestellter Sicherheit sofort auszugeben bereit seyn.

Es liegen 200 Rthlr. Runder-Gelder parat, die auf sichere Hypothek sollen angesetzt werden; Wer nun willens ist diese an sich zu nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen kan, dieselben können sich bey dem Alterramm Carl Baben, und Schiffer Joachim Schmüden, melden.

Die Kirche zu Wandensee in Vor-Pommern, zwey Meilen von Stettin gelegen, hat ein Capital von 600 Rthlr. vorräthig, welche jindbar sollen angesetzt werden; Wer also im Stande ist, sichere Hypothec que zu bestellen, und den Consens eines Hochwüirdigen Consistorii verschaffen kan, derselbe kan sich sodann zur Anleihe dieses Geldes, bey dem Herrn Landrath von Ramin zu Stolzenburg, auch wohl bey dem Prediger des Ortes melden.

II. Avertissements.

Da der geheime Tribunal-Rath Köper, als Besitzer des auf des Hauptmann von Ebllings Recht erstandenen, und ihm abjudicirten Gutes Strammehel, und dessen Pertinenzien, die deen Antheile dieses Gutes, welche annoch Vorhanden seyn sind, als das sogenannte Schloß Guth, des Hauptmann Georg Freyberch, und Dr. iur. licentiaten Reich. Felix von Vorken Antheil, auf die bisherige Art ferner zu behalten, nicht gewilliget, sondern dem Geslecht derer von Vorken als Lehnsfolger selbste ad reuendum dergestalt offeriret, daß sie die gedachte drey Antheile zusammen und ohne Ausnahme gegen Entlegung der liquidirten 29570 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. exclusive des Heybedreschen Antheil-Gutes, und derer besonders gekauften Stücke von denen Eigenthümern, und mit Vorbehalt derer vorgeschossenen Contributionen an sich nehmen sollen, dleserhalb auch Edictales exhibiret, und Terminus preclusivus ad reuendum auf den 2ten Septembr. c. präfixiret, wie die hieselbst, zu Wangerin und Lubes affixirte Patente des mehrern besagen; So wird hieburch solches dem Geslecht derer von Vorken bekannt gemacht, um sich wegen der Relation mit Bestands zu erklären, und sowohl über den motum reuendi, als das von Suppl. angelegte Relucions-Preium zu handeln und zu schließen, bey gänzlichem Aussebleiben aber zu gewärtigen, daß es mit seinen Lebens- und Relucions-Recht präcludiret und ad revocatorium nicht weiter verstatet, sondern mit ewigem Stillschweigen bezeugt werden solle. Signatum Stettin den 8ten Martii 1751.

Königliche Preussische Kammerrische Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Kammerer und Churfürst ic. ic. Geben dem Auchen und Aucher-Becken-Gesellen Johann Joachim Hinpeter hieburch zu vernehmen, welchergestalt deine Ehefrau Anna Maria Schmidt bey und lasgen angezeiget, wie du dieselbe unter dem Vorwand, daß du noch von deinem Bruder in Wahren etwas zu fordern habest, bösslicher Weise verlassen. Da sie nun aller angewandten Nahe obgedachtet den Ort deines Aussebleibens, wie sie eilich erpähret, nicht erfahren können, und dabey gehehen, dich eildestaltr eintren zu lassen, und hiernächst die Bescheldigung zu veranlassen; So haben wir dem Gesuch besireet. Eintren und laden dich demnach hieburch zum ersten, andern, und drittenmahl, und also peremptorie in Termino den 24ten Septembr. c. vor unser Regierung in Person zu erscheinen, oder Mandatarium mit hinlängliche Vollmacht und Institution versehen, ad acta zu bestellen, insonderheit den Verlich der Güte zu gewärtigen, in Entscheldung derselben aber rechtliche Ursache anzuzeigen: warum du Klägerin deine Ehefrau verlassen? Auch eventualiter was in dieser Sache erkandt werden soll anzuhehren. Du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger eine rechtliche Erkenntnis in dieser Sache ergeben, und bey dem Aussebleiben der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verhandeln. Signatum Stettin den 7ten Julii 1751.

Königl. Preuss. Kammerrische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Kammerer und Churfürst ic. Geben Christian Gottlieb Langer hieburch zu vernehmen, wie

deine

deine Ehefrau Eva Catharina Hiemanns, bey Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von Uns heim weggeben, und die Klägerin mit zwey kleinen Kindern dasehst sitzen lassen, auch da du nachhero als Jäger bey dem Obrist Plattenant von Borch zu Wesel, in Diensten gestanden, nebst Entwendung 200 Rthlr. mit einer Weibs-Person davon gegangen. Als Wir nun auf Klägerin Ansuchen, im Process wider dich in puncto malitiosae defensionis, nachdem sie eydlich erhärket, daß sie deinem Aufenthalt nicht weiß, gegenwärtige Edictal-Citation ertheilet; So citiren und laden Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 1sten Octobr. c. vor Unserer Regierung persönlich oder durch einen genügsamen Gebärmächtigen zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen deine bisherige Entfernung beym Weibe anzugehen, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzuhören was in dieser Sache in Entscheidung der Sache, welche sodann mit allem Geiß verordnet werden soll, jedocht erlanget werden wird, du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger auf gebühlich docirte Aff- und Reflexion dieser Edictal-Patente, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin ein gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verhalten zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben Wir die deßhalb ausgefertigte Edictal-Citation hieselbst zu Regenwalde und Weesell affisiren, auch denselben Int-Allegens Bogen insereiren lassen. Signatum Stettin den 30ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen Christian Lorenz Heyn hiedurch zu wissen, wie daß Anna Natalia Hornomus, vermittelt eines übergebenen Supplicati allhier vorgeschiet, wie daß sie vor ungefahr 2 Jahren sich mit die Consens ihrer Eltern, in eine öffentlich Verlöblich zwar eingelassen, du aber auch darauf heimlich weggegangen, und sie nicht wüßte noch zu antretten wärest, mit allerwüthigster Bitte, da du in solcher Zeit weder geschrieben, noch Nachricht von deinem Zustande ertheilet, und sie also gezwungen wärest, das Eheversprechen wieder anzuhören, dich per Edictales hieher zum Verhöre zu citiren. Als Wir nun die Supplicantiin darauf beschreiben, inßordrest eydlich zu erhärten, daß sie deinen Aufenthalt nicht wüßte, sie denn auch solchen Eyd nunmehr abgethanet, und We beromogen die gesuchte Edictales erlanget haben; So citiren und laden Wir dich zum ersten andern und drittemmal, und also peremptorie in Termino den 3ten Septemb. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, den Versuch der Ehe zu erwarten, in Entstehung derselben aber entweder persönlich, oder durch einen genügsamen Gebärmächtigen zu Unserm Hofgerichte erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das Ehe-Verlöblich durch priesterliche Copulation vollziehen zu lassen, bedenzen tragest, anzugehen, und daruach was in der Sache erkannt wird, eventualiter anzuhören, bey deinem Aufstehen aber zu gewärtigen, daß auf gebühlich docirte Aff- et Reflexion, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich verhalten zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben Wir dieses Proclama allhier zu Coblenz, und denn zu Regenswalde und Neu-Stettin gehörig affisirt, auch denselben Int-Allegens Bogen insereirt werden. In welchem Ende obgedachten Regenswalde und Neu-Stettin hiedurch anbesohlen wird, diese Edictal-Patente so fort bey Empfangen desselben in loco publico zu affisiren, und mit Ablauf des Termins ohne fernere Anfrage zu remittiren. Wornach du dich zu achten. Signatum Coblenz den 21ten May 1751.

(L.S.)

G. W. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vernehmen, welchesfalls deine Ehefrau Henrietta Louisa Willantzin, da du dich während des mit ihr habenden Processus in puncto foris ob impotenciam von Schwienemünde, als den Ort deines bisherigen Aufenthalts benennet, und auf die vorher an dich ergangene Citationes zur Ocular-Inspection der angezeigten Impotenciam nicht erschienen, die Ehe-scheidung zu erkennen, sah Procollo vom 1sten May c. allerdencklichst abgedenken, sondern du inßordrest, da nach des Regierung. g. Executoris Brughly Bericht, sowohl als deines eigenen bisherigen Mandatarii geschenehen Anzeige dein jeglicher Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden können, per Edictales zu citiren. So citiren Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittemmal, mit hin peremptorie in Termino den 10ten Septemb. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wegen deiner vorbestehenden Impotenciam, nach Inhalt des Decreti vom 1sten Januarii c. zu erscheinen, zugleich aber erhebliche und zu Recht beständige Ursachen anzugehen, warum du dich ungeachtet der verschiednen in dir ergangenen Vorladungen entfernet, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen; du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger auf gebühlich docirte Aff- und Reflexion dieser Edictal-Citation, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, die Entscheidung mit solch Vertheilung rechtlichen Beobachtung wider dich erlanget, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig christlich verhalten zu dürfen ic. Wornach du dich alleruntertänigst zu achten hast. Signatum Stettin den 3ten Junii 1751.

Zur Königl. Preussischen Hof- und Cammerischen Regierung verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

Es hat Joachim Kreeß, Halsbaurer aus Joffow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeiget, daß sein Eheweib Maria Lemden, ihn seit drey Jahren bößlich verlassen, auch eyblich beschädet, daß er ihrem Ausenthalt nicht wisse, und deshalb den Defertions-Proceß angezeiget, und die gänzliche Entscheidung gesucht. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edictales veranlaßet, welche alhier in Stettin zu Lemmin und Greiffenberg officiret, und Terminum auf den 27ten Septembr. a. c. präfixiret, in welchem die Maria Lemden sich vor der Königl. Regierung zu Stettin stellen, oder gerätwärtigen muß, daß in contumaciam wider sie erkannt, und dem Joachim Kreeß frey gegeben wird, sich anderweitig zu verheyrathen. So wird solches auch hiedurch bekannt gemacht.

Als zu Vollbringung der Mahdung in dem Sterniger Walde, Königl. Rügenwaldischen Amtes, noch viele Arbeitsleute erfordert zu seyn. So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und löndliche Leute, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verdienen, sich forderfamst entweder bey dem Königl. Amte alhier, oder bey dem Kaufmann und Mahdungs-Inspectori Herrn Gummi, in der Mahdung selbst melden, und gerätwärtigen, daß sie sogleich in Arbeit gesetzt, auch deshalb wickentlich prome angezeiget, und befriediget werden sollen.

Es hat der Bauer Christoph Rickmann, aus dem Dorfe Wittenfelde, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß sein Eheweib ihn nun schon zum drittenmahl, und zwar seit 4 Jahren bößlich verlassen, auch eyblich beschädet, daß er ihren Ausenthalt nicht wisse, und deshalb den Defertions-Proceß angezeiget, und die gänzliche Entscheidung gesucht, auch die Königl. Regierung deshalb eine Edictal-Citation, welche alhier, zu Starbad und Waffow officiret ist, veranlaßet, und Terminum auf den 3ten Septembr. a. c. angezeiget, in welchem gedachtes Eheweib Maria Elisabeth Dregatz, unfehlbar sich hier stellen, die Ursachen ihrer Entweichung anzeigen, oder gerätwärtigen muß, daß in contumaciam wider sie erkannt werde; Weßhalb ihr solches auch hiedurch bekannt gemacht wird.

Es verlanget zu Colberg Meister Johann Bittelbeck, sein Wohnhaus, an Herrn Heinrich Gottlieb Becker daselbst, so zwischen Herrn Käufers Thorwey, und Herrn Vahrens Wohnhaus in der Sattler-Strasse inne belegen; Wer nun einige Ansprüche daran zu haben vermeinet, beliebe sich bey dem Herrn Käufer gegen den 1ten Septemb. a. c. zu melden, weil alsdenn das Kauf-Interim soll angezehlet, und nachhero niemand weiter tun geschöret werden.

Es ist in der Nacht zwischen dem 2ten und 6ten Augusti von der Wehde dem Schützen Christian Woch in Kannenberg bey Waffow, eine kleine schwarze Stuthe, so vor dem Kopf einen kleinen weißen Flecken, und in den Kamm Haaren und Schwanz eine Klatte hat, weggenommen; Solte jemand zuverlässige Nachricht geben, wo die Stuthe hingekommen, so wird demselben hiermit die Versicherung ertheilet, bey Abholung des entlaufenen Pferdes soleich einen Recompens zu erhalten.

Es ist in der Nacht, zwischen dem 17ten und 18ten Augusti in Cremchow, einem Doctoren ein schwarzes Weib, von dem 1ten Jahren, von der Wehde weggenommen, hat sonst kein Abzeichen, als vor dem Kopf ein klein weiß Streifen. Solte jemand zuverlässige Nachricht geben können, wo das Pferd hienekommen; so wird demselben hiermit die Versicherung ertheilet, bey Abholung desselben einen Recompens zu erhalten.

Es hat sich der Bürgermeister Schmidt zu Jorß, und dessen Ehegenossin, mit denen Schwägerschen Geschwister, als der Frau Accise-Inspectorin Schmalhorn, und Herrn Jänrich von Schaaf, und des letztern Herrn Wormündere, somohl ratione des seligen Herrn Dristen von Schaaf Verlassenschaft, als überhaupt versöhlich, und tritt der Bürgermeister Schmidt an denen Schwägerschen Geschwister nachstehende Landung ab, als: Im Felde nach Wischow, drey Morgen Hauptstück, zwischen Bürgermeister Schmidt und Hn. Noth. Ein und einen halben dito, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Windows Erben. Drey Viertel dito, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Windows Erben. Einen Morgen Hainkruthe, zwischen Hn. Dredach, Votheer, und Schröders Witwe. Einen Morgen Querschlach, zwischen Klammen Bitterwe, und Herrn Königen. Zwey Morgen langes Auerstück, zwischen Johann Windows Erben, und Bürgermeister Dallen. Einen Viertel Morgen Weinberg, bey dem Bürgermeister Schmidt, der letzte. Im Felde des nach weepow: Ein und einen halben Morgen Hauptstück, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hn. Krieges Rath H. Hen. Drey Viertel Morgen dito, an Rismachers Creditores. Ein und einen halben Morgen Hainkruthe, zwischen Hn. Postmeister Hrenshlow, und der Lämmerey. Ein und einen halben Morgen dito, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hn. Jacob Windows Erben. Einen Viertel Morgen Kuhdamm, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hn. Krieges Rath D. Hen. Zwey Morgen breite Wieruthe, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Dransow Erben. Einen Morgen zwischen Hn. Rismachern, und Hn. David Schütten. Zwey Morgen breite Wieruthe, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Frau Bürgermeister Sötkin. Einen Viertel Morgen Sand-Cavel, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hn. Otto Kämten. Einen halben Morgen dito, zwischen Samuel Wobisch, und Hn. Hector Window. Im Ober-Wälschen Felde: Einen Morgen Hauptstück, zwischen Hn. Bürgermeister Dan, und Hn. Doctor Ungenanen. Zwey Morgen dito, zwischen Hn. Hector Window, und Hn. Bürgermeister Köpken. Einen Morgen schmale Wieruthe, zwischen Hn. Prezop. Schrotts Erben, und Reimer Sack. Einen Morgen schmale Wieruthe, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Rismachers Creditores. Drey Morgen Schmalen
Acker

Stadte, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Meister Prielp. Einen halben Morgen Sechsenhe, zwifchen Position Köben, und Meister Ködner. Einen Morgen Neunentz, zwifchen Bürgermeister Schmidt und Mannaus Erben. Einen Viertel-Morgen Sand-Cavel, zwifchen Bürgermeister Schmidt, und Hn. Bürgermeister Dänen Kinder. Einen Viertel-Morgen Sand-Cavel, zwifchen der Bürgergerichts-Düfer und Hn. Severin. Einen Viertel-Morgen Sand-Cavel, zwifchen Bürgermeister Schmidt, und Hn. Senate Wildenow. Auf dem Wobleg: Einen Viertel-Morgen Kloth-Cavel, zwifchen Bürgermeister Schmidt und Hn. Kelgesrath Hill. Einen Morgen im vordersten Heil. Geiß-Felde, zwifchen Bürgerm. Schmidt, und Meister Sacken. Einen Morgen Elß-Cavel, zwifchen Bürgermeister Schmidt, und Brunows Erben. Drey Morgen im zweiten Heil. Geiß-Felde, zwifchen Bürgermeister Schmidt, und Meister Eck. Drey Morgen im dritten Heil. Geiß-Felde, zwifchen Bürgermeister Schmidt, und St. Moritz-Kirche. Einen Morgen am Westfischen Felde, bey Hn. Bürgermeister Dan. Summa 37 und dreyviertel Morgen. Termin zur Verlassung ist auf den 17ten Septembr. anberohmet, in welchen sich etwanige Contradicenten auf dem Rathhause zu Yorck melden können.

Es ist des hiesigen verstorbenen Bürger und Tischlers, Meister Heinrich Legens Tochter, Maria Elisabeth Legen, für kurzer Zeit verstorben. Weil man nun nicht weiß, wer die Erben von ihrer Verlassenschaft seyn: so werden bisjetzigen, die da vermeinen sich zu dieser Erbschaft legitimiren zu können, von dem loßamen Weysen-Amt vorgeladen, von den 20ten Augusti anzurechnen, innerhalb drey Monath sich zu melden, und die Legitimation zu beschaffen, sub penis, daß sonsten diese Erbschaft als ein bonum Vacans der Cammeren soll hingezogen werden.

Des seligen Herrn Pastoris Melchor Wolke in Steinhöfel, Herrn Erben, haben die von dem seligen Herrn Pastor nachgelassene drey Caveln Land auf dem Freyenthalischen Felde belegen, an Herrn Raschen in Steinhöfel verkauft, und soll solche demselben verlaßen werden; Wer hierüber etwas einzuwenden, kan sich gehörigen Orts melden. Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hiemit kund gemacht wird.

Der Bürger und Brauer Herr Dettkoff, will sein Haus, welches in der Königs-Strasse, zwifchen des Schiffers Jüllmers, und des Weiskärder Meister Wipherts Häusern inne belegen, zusamt der in dem Hause gehörigen Weise, in diesem bevorstehenden Rechts-Tage nach Bartholomäi, bey dem loßamen Stadte-Gericht vor- und ablassen; Welches hiemit gehörig kund gemacht wird.

Es soll der Wachsenhofen Erben Haus, welches in der Hünerebener-Strasse, zwifchen des Schiffers Lengerts, und des Kirchhener Köben Häusern inne belegen, besonders das daran stehende, und der verstorbenen Rebecca Wöhlers gehörige Antheil, im loßamen Stadte-Gericht im Rechts-Tage nach Bartholomäi vor- und abgelassen werden; Wer eine Ansprache daran hat, kan sich in Termino melden, und seine Juris wahrnehmen.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 16ten bis den 22ten Augusti 1751.

- Schiffer Peter Brauer, nach Amsterd. mit Klapp.
- Christian Bugdahl, nach Copenh. mit Brenn.
- Paul Weauer, nach Copenh. mit Brennholz.
- Friedrich Dams, nach Copenh. mit Brennholz.
- Gottfried Gise, nach Copenh. mit Brennholz.
- Johann Rißder, nach Copenhagen mit Brenn.
- David Hütinger, nach Copenh. mit Brenn.
- Christoph Wrus, nach Copenh. mit Brenn.
- Christoph Kießbach, nach Königsberg mit Pulver und Salz.
- Joh. Kättelböcker, nach Copenh. mit Brenn.
- Christian Ehler, nach Copenhag. mit Brenn.
- Christian Baumann, nach Copenh. mit Brenn.
- Johann Schröder, nach Copenh. mit Brenn.
- Michael Bugdahl, nach London mit Stadh.
- Michael Bartlam, nach Copenh. mit Brenn.
- Michael Ködler, nach Copenh. mit Brenn.
- Peter Wnger, nach Kossok mit Mauerstein.

Summa 17. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 16ten bis den 22ten Augusti 1751.

- Schiffer Michael Nagalls, von Copenhagen ledig.
- Joachim Schauer, von Copenhagen ledig.
- Christian Reinke, von Copenhagen ledig.
- Daniel Sellentin, von Copenhagen ledig.
- Joachim Erdnow, von Copenhagen ledig.
- Michael Behm, von Copenhagen ledig.
- Christoph Gium, von Copenhagen ledig.
- Michael Havenstein, von Copenhagen ledig.
- Daniel Käppel, von Copenhagen ledig.
- Christian Barwick, von Copenhagen ledig.
- Christoph Bugdahl, von Copenhagen ledig.
- Heinrich Brandt, von Lübeck mit Stüdäcker.
- Michael Just, von Königsberg mit Weis.
- Johann Groß, von Königsberg mit Gerste.
- Christoph Wöhner, von Copenh. mit Gerste.
- Johann Wos, von Copenhagen mit Gerste.
- Jacob Havenstein, von Copenhag. mit Gerste.
- Michael Köhler, von Copenhagen mit Gerste.
- Ewald Wils, von Copenhagen mit Gerste.

Schiffer

- Schiffer Michael Moderow, von Copenh. mit Gerste.
 Paul Moderow, von Copenhag. mit Gerste.
 Michael Kluft, von Copenhagen mit Gerste.
 Daniel Böls, von Copenhagen mit Gerste.
 Michael Sprenger, von Copenh. mit Gerste.
 Johann Conrad, von Copenhag. mit Gerste.
 Christoff Krüger, von Copenh. mit Gerste.
 Peter Niese, von Copenhagen mit Gerste.
 Samuel Niese, von Copenh. mit Gerste.
 Erdm. Neudeppning, von Copenh. mit Gerste.
 Jürgen Radenow, von Königsb. mit Gerste.
 Carl Friedr. Rachtow, von Bourdeaux mit Wein.
 Andreas Collin, von Gottenburg mit Ballast.
 Lorenz Radenow, von Petersburg mit Tals
 und Zucker.
 Eschel Meinert, von Glensburg mit Ballast.
 Joachim Grande, von Copenhagen lebte.
 Paul Niese, von Hohmwardt lebte.
 Peter Camrad, von Stockholm mit Eisen.
 Christ. Kieselbach, von Königsb. mit Ballast.
 Friedrich Pree, von Königsberg mit Ballast.
 Joachim Dins, von Copenhagen lebte.
 Michael Niese, von Copenhagen lebte.
 Erdmann Rosenber, von Copenhagen lebte.
 Michael Rosenow, von Copenhagen lebte.
 Friedrich Kieselbach, von Copenh. mit Ballast.
 Christian Spiegelberg, von Copenhagen lebte.
 Daniel Trenzin, von Copenhagen lebte.
 Joachim Egen, von Copenhagen lebte.
 Jacob Wandenburg, von Dreißwald lebte.

Summa 48. angelommene Schiffe.

Auf der Rade liegen 4 Schiffe.

- Nam. 1. Albert Eggers, aus Hamburg, ladet Stadtholz nach Warendanz.
 2. Andreas Collin, aus Gottenburg, ladet Stadtholz nach Mallega.
 3. Michael Bugdahl, aus Stettin, ladet Stadtholz nach London.
 4. Mart. Woy, aus Stettin, von London mit Freibe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Wom 18ten bis den 25ten August 1751.

Wom Anfang dieses Jahres bis den 18ten August find alhier 163. Schiffe abgegangen.

- Nam 164. Christian Vätsch, dessen Schiff die Hofnung, nach Rügenwalde mit Salz und Wein.
 165. Friederich Dumskrey, dessen Schiff Augustus, nach London mit Vepensäbe.
 166. Friedrich Rantow, dessen Schiff die 2 Brüder, nach London mit Vepensäbe.
 167. Johann Kuppel, dessen Schiff Anna Catharina, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 168. Martin Wiebner, dessen Schiff Emanuel, nach Wolgast mit Gallmey.

169. Johann Moderow, dessen Schiff St. Johann, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 170. Peter Meyer, dessen Schiff St. Johannes, nach Rosock mit Ballast.
 171. Johann Daniel Erdmann, dessen Schiff die Liebe, nach Kiel mit Ballast.
 172. Christian Kiebers, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

172. Summa derer bis den 25ten August alhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angelommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Wom 18ten bis den 25ten August 1751.

Wom Anfang dieses Jahres bis den 18ten August find alhier 235. Schiffe angelommen.

- Nam. 235. Johann Friederich Pree, dessen Schiff Louisa, von Königsberg mit Hebe und Ballast.
 237. Christoff Kieselbach, dessen Schiff Catharina Sophia, von Königsberg mit Ballast.
 238. Eschel Meinert, dessen Schiff der König von Dänemark, von Glensburg mit Ballast.
 239. Jürgen Radenow, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Königsberg mit Getreide und Hanf.
 240. Johann Grese, dessen Schiff die junge Maria, von Königsberg mit Gerste und Hanf.
 241. Peter Wilkrey, dessen Schiff St. Michael, von Schwinemünde mit Stadthüter.
 242. Michael Hüener, dessen Schiff Andreas, von Schwinemünde mit Tals und Hebe.
 243. Martin Adels, dessen Schiff die Hofnung, von Petersburg mit Tals, Öl und Essig.
 244. Lorenz Wandenburg, dessen Schiff Johanna Friederica, von Petersburg mit Tals, Öl u. Zucker.
 245. Christoff Schwach, dessen Schiff Elisabeth, von Wolgast mit Eisen.

245. Summa derer bis den 25ten August alhier angelommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Wom 18ten, bis den 25ten August 1751.

	Winkel	Schoffel
Weizen	20.	—
Woggen	39.	—
Gerste	92.	14.
Rohz	—	20.
Haber	—	8.
Erbsen	—	—
Durchweissen	—	—
Summa	152.	12.

12. Wolle

12. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern. Vom 20ten bis den 27ten Augusti 1751.

	Wolle, der Stein.	Wollen, der Wisp.	Roggen, der Wisp.	Gerste, der Wisp.	Malz, der Wisp.	Daber, der Wisp.	Erbsen, der Wisp.	Schwartz, der Wisp.	Posten, der Wisp.
Be									
Enclant	2 R. 6 gr.	22 R.	14 R.	12 R.	—	7 R.	15 R.	—	—
Behn	—	30 R.	17 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	6 R.
Belgard	3 R. 12 gr.	36 R.	14 R.	10 R.	14 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.
Beerwalde	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublin	3 R. 2 gr.	36 R.	15 R.	11 R.	13 R.	8 R.	—	10 R.	—
Bütow	—	—	13 R.	9 R.	11 R.	8 R.	12 R.	—	—
Canamin	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Colberg	3 R. 12 gr.	32 R.	15 R.	—	—	—	—	—	—
Edelin	3 R. 12 gr.	35 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Edlin	3 R.	34 R.	15 R.	—	—	—	—	—	—
Daber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	32 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	16 R.	—	—
Hiddichow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Preventwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz	—	31 R.	14 R. 12 gr.	13 R.	14 R.	7 R.	19 R.	—	—
Sollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gülzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	3 R. 18 gr.	—	16 R.	—	—	—	—	—	—
Ladeß	—	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	16 R.	—	12 R.
Lauenburg	—	26 R.	14 R.	12 R.	12 R.	13 R.	16 R.	—	10 R.
Maslow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rausgardt	—	24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	—	16 R.	—	6 R.
Reutowp	2 R.	26 R.	18 R.	14 R.	15 R.	10 R.	18 R.	16 R.	8 R.
Reutwalck	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reucun	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wöls	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	3 R. 16 gr.	36 R.	16 R.	12 R.	15 R.	10 R.	17 R.	—	10 R.
Polzin	—	28 R.	16 R.	16 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Preis	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ragebuße	3 R. 16 gr.	28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	—	—	8 R.
Regenwalde	—	—	13 R.	—	—	—	—	—	—
Rägenwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsbursl	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlave	—	30 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	—	—	—
Stargard	3 R. 12 gr.	26 R.	12 R. 12 gr.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	8 R.
Stepenig	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R.	22 R. 26 R.	15 R. 12 gr.	12 R.	14 bis 15 R.	10 R.	—	—	8 R.
Stettin, Neu	4 R. 16 gr.	—	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	14 R.	6 R.	8 R.
Stolpe	3 R.	—	13 R.	—	—	—	—	—	16 R.
Tempelburg	—	28 R.	14 R.	10 R.	—	12 R.	—	—	14 R.
Trepto, D. Pom.	3 R. 16 gr.	36 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R.	—	12 R.	12 R.
Trepto, W. Pom.)	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Udermhäde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ugedom	Dat	nichts	eingesandt	12 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	—	26 R.	13 R.	12 R.	—	12 R.	14 R.	—	—
Werden	—	28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	12 R.	14 R.	36 R.	13 R.
Wollin	3 R. 6 gr.	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Zachan	Daben	—	—	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.